

DGBV - AG Erstausbildung/Weiterbildung
Fachtagung am 03./04.05.2013 in Kassel

Bildungsrecht unter dem Aspekt rechtlich selbstständiger
Schule im Spannungsverhältnis zwischen staatlicher und
regionaler Verantwortung



Einleitung

„Eine Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für die Gesamtheit der beruflichen Schulen durch Gesetz wäre **zwar verfassungsrechtlich zulässig**, würde jedoch den **Personalwechsel** von beruflichen Schulen zu allgemeinbildenden Schulen und umgekehrt erheblich erschweren, da dies jeweils mit einem Arbeitgeberwechsel verbunden wäre und nur mit Zustimmung des Angestellten erfolgen könnte. **Selbständigkeit und Eigenverantwortung für die Verbesserung der Qualität der beruflichen Schulen sind auch ohne Rechtsfähigkeit durch geeignete organisatorische Maßnahmen möglich**“.

(Berufliche Schulen zu Kompetenzzentren, S. 12,
<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/bildungspolitik/bericht.pdf?start&ts=1363785619&file=bericht.pdf>)

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Rechtsfähigkeit von Schulen
- III. Verfassungsrecht
- IV. Schulrecht
 - IV.1 Aufgaben
 - IV.2 Binnenstruktur
 - IV.3 Verfahrensregelungen
 - IV.4 Aufsicht
- V. Personalvertretungsrecht
- VI. Fazit

Rechtsfähigkeit von Schulen

§ 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG SH – Errichtung und Rechtsform

Die Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen können diese durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Rechtsform einer **rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts** errichten. Die Anstalt führt in ihrem Namen die Bezeichnung „Regionales Berufsbildungszentrum“ und den Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Rechtsfähigkeit von Schulen

§ 127 e HSchG – Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers

Die Träger selbstständiger öffentlicher beruflicher Schulen nach § 127 d können diese durch Satzung in **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** umwandeln, **wenn die betreffende Schule zusätzlich zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem Verbund nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes ... Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführt**. Eine Anstalt nach Satz 1 führt in ihrem Namen die Bezeichnung „rechtlich selbstständige berufliche Schule“ und den Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Verfassungsrecht

*„Sowohl das **Demokratieprinzip** in seiner traditionellen Ausprägung einer ununterbrochen auf das Volk zurückzuführenden **Legitimationskette** für alle Amtsträger als auch die **funktionale Selbstverwaltung** als organisierte **Beteiligung der sachnahen Betroffenen** an den sie berührenden Entscheidungen verwirklichen die sie verbindende Idee des sich selbst bestimmenden Menschen in einer freiheitlichen Ordnung“*

BVerfGE 107, 59 ff., RNr. 167

Verfassungsrecht

*„Die Auswahl der auf Organisationseinheiten der Selbstverwaltung zu übertragenden Aufgaben und die Regelung der Strukturen und Entscheidungsprozesse, in denen diese bewältigt werden, stehen **weitgehend im Ermessen des Gesetzgebers**“.*

BVerfGE 107, 59 ff., RNr. 167

Verfassungsrecht

*„Wenn Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat die Aufsicht über das Schulwesen zuweist, bedeutet dies daher nicht, dass er die Schulen bei der Wahrnehmung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags als Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung organisieren muss. Solange der Gesetzgeber ihre **Aufgaben**, ihre **Binnenstruktur** und ihre **Verfahrensregeln** präzise bestimmt, Vorkehrungen für eine angemessene **Berücksichtigung der betroffenen Interessen** trifft und eine **Aufsicht** durch personell demokratisch legitimierte Amtswalter vorsieht, kann er die Schulen als Einrichtungen der funktionalen Selbstverwaltung organisieren.“*

(Avenarius, Schulrecht, 8. Aufl. 2010, S. 268 f.)

Schulrecht - Aufgaben

§ 101 SchulG SH – Aufgaben

Das RBZ erfüllt den **staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen** nach den §§ 4, 7 und 88 bis 93. Darüber hinaus kann das RBZ im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel weitere, **in diesem Gesetz nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung** in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten.

Schulrecht - Aufgaben

§ 127 f Abs. 4 HSchG – Aufgaben

Die rechtlich selbstständige berufliche Schule kann **Dienstleistungen** im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 gebührenpflichtig anbieten. Näheres ist in der Satzung nach Abs. 1 zu regeln.

§ 127 c Abs. 2 Satz 2 HSchG – Weiterentwicklung

Außerdem können **über § 2 hinaus gehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung,** wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.

Schulrecht - Aufgaben

§ 128 c Abs. 5 Satz 1 Schulorganisationsgesetz AU – Teilrechtsfähigkeit

Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. **Erwerb von Vermögen und Rechten** durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. **Durchführung von Lehrveranstaltungen**, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
4. **Abschluß von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten**, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Schulrecht - Binnenstruktur

§ 104 SchulG SH – Organe

Die Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Hat das RBZ mehrere Anstaltsträger, kann zusätzlich eine Gewährträgerversammlung gebildet werden, die über die den Anstaltsträgern nach § 48 obliegenden Aufgaben entscheidet.

Schulrecht - Binnenstruktur

§ 127 f Abs. 1 und 2 HSchG – Innere Organisation, Organe

(1) Der Anstaltsträger regelt die innere Organisation der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule durch eine **Satzung**. Die Satzung enthält mindestens Bestimmungen über ... die Aufgaben, die Organe und deren Befugnisse, die **Mitwirkungsrechte der Schul- und der Gesamtkonferenz** oder gegebenenfalls des Schulvorstandes oder des Schulplenums sowie ... Die Satzung bedarf der **Genehmigung des Kultusministeriums**.

(2) Notwendige Organe der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule sind der **Verwaltungsrat** und die **Geschäftsführung**.

Schulrecht - Binnenstruktur

„Selbständige berufliche Schulen:

- können eigene Formen der Schulverfassung entwickeln (**Schulvorstand und Schulplenum** statt Gesamt- und Schulkonferenz...);
- regeln die „die Mitwirkungsrechte der Schul- und der Gesamtkonferenz“ qua Satzung, **schaffen Mitbestimmungsrechte also ab**„.

(GEW-Vortrag, [www.gew-hessen.de/.../ Vortrag Schulgesetz 14.10.2011 endversion.p](http://www.gew-hessen.de/.../Vortrag_Schulgesetz_14.10.2011_endversion.p))

Schulrecht - Verfahren

§ 109 SchulG SH – Zusammenwirken von Land und RBZ

(1) Die Schulaufsichtsbehörde und das RBZ schließen **Zielvereinbarungen** ab, insbesondere über:

1. die nähere Ausgestaltung der von dem RBZ zu erfüllenden **Pflichten und Leistungen** unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
2. die durch das für Bildung zuständige Ministerium zu veranlassenden **Stellenzuweisungen**,
3. die durch das für Bildung zuständige Ministerium zur Verfügung zu stellenden Mittel für die **persönlichen Kosten der Lehrkräfte**,
4. die Maßnahmen zur **Sicherung der Qualität des Angebotes** im Rahmen des staatlichen Auftrages.

(2) § 125 bleibt unberührt.

Schulrecht - Verfahren

„Die Zielvereinbarung unterstützt die **Erstverantwortung der Schule** für ihren pädagogischen Prozess und zugleich die Schulverwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ... Die Entwicklung der Einzelschule erhält einen formalen und transparenten Rahmen, der eine Fokussierung auf das Wesentliche und eine **systematische Überprüfung der Zielerreichung** erlaubt. Als verbindliche Absprache für einen festgelegten Zeitraum trägt die Zielvereinbarung zur Verstetigung, Systematisierung und damit Professionalisierung der Entwicklungsprozesse bei“.

(Handreichung BW, http://www.kultusportal.bw.de/servlet/PB/show/1250885/kp_handreichung_zielvereinbarung_stand_april_2009.pdf)

Schulrecht - Aufsicht

§ 125 Abs. 3 SchulG SH – Umfang der Aufsicht

Die Schulaufsicht umfasst bei den öffentlichen Schulen unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes

1. die **Beratung** der Schulen, insbesondere der Lehrkräfte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. die **Fachaufsicht** über Erziehung und Unterricht in den Schulen,
3. die **Dienstaufsicht** über die Schulen,
4. die **Rechtsaufsicht** über die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Schulrecht - Aufsicht

*„Obwohl Zielvereinbarungen einen hohen Verbindlichkeitsgrad aufweisen, **handelt es sich nicht um Verträge im juristischen Sinne.** Bei der Zielvereinbarung bringen sowohl die Schule als auch die Schulverwaltung Interessen und Vorschläge mit ein. Das Ergebnis ist eine Vereinbarung, in der beide Seiten die gesetzten Ziele und Rahmenbedingungen akzeptieren und sich zur Zielerreichung verpflichten. Gleichwohl hat die Schulverwaltung weiterhin die Möglichkeit, durch Zielvorgaben eine Schwerpunktsetzung vorzunehmen, wenn keine Einigung erzielt werden kann. ... **Das Weisungsrecht der Schulverwaltung, auch in Form von Verwaltungsvorschriften, bleibt also bestehen**“.*

(Handreichung BW, S. 20, http://www.kultusportal.bw.de/servlet/PB/show/1250885/kp_handreichung_zielvereinbarung_stand_april_2009.pdf)

Personalvertretungsrecht

§ 78 Abs. 1 MBG SH - Bildung der Personalräte

Schulen sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Für Regionale Berufsbildungszentren finden die für Schulen geltenden Bestimmungen Anwendung. § 83 Abs. 1 gilt entsprechend; der **Verwaltungsrat** und, soweit gebildet, die Gewährträgerversammlung stehen den in § 83 Abs. 1 genannten Organen gleich. § 84 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 nicht anzuwenden

Fazit

„Eine pädagogisch tatsächlich selbstständige, aber rechtlich unfreie und gewissermaßen subjektlose, >nichtrechtfähige< Schule – das wäre nur eine halbe Lösung. Es wäre kein wirklich überzeugendes Reformziel. Und so etwas bleibt den Beteiligten nicht verborgen. Das mag auch einer der Gründe dafür sein, dass dies bisher ein so mühsamer Weg war“.

(Stock, „Selbstständige Schule“ – ein Modellversuch, RdJB 4/2002, S. 494)